



Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
Fédération des médecins suisses
Federazione dei medici svizzeri
Swiss Medical Association

Facharzt für Anästhesiologie

Weiterbildungsprogramm vom 1. Januar 2001 (letzte Revision: 10. Juli 2008)

Akkreditiert durch das Eidgenössische Departement des Innern: 31. Mai 2005

Letzte grundlegende Änderungen nach Artikel 31 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006 durch das Eidgenössische Departement des Innern zustimmend zur Kenntnis genommen (1. Februar 2008)

Elfenstrasse 18, Postfach 170, CH-3000 Bern 15
Telefon +41 31 359 11 11, Fax +41 31 359 11 12
awf@fmh.ch, www.fmh.ch/awf

Facharzt für Anästhesiologie

Weiterbildungsprogramm

1. Allgemeines

Mit der Weiterbildung zum Erwerb des Facharztstitels für Anästhesiologie erwirbt der Kandidat* Kenntnisse und Fertigkeiten, die ihn befähigen, auf dem gesamten Gebiet der Anästhesiologie in eigener Verantwortung tätig zu sein. Die Weiterbildung muss auf der Basis der von der Schweizerischen Gesellschaft für Anästhesiologie und Reanimation herausgegebenen Standards und Empfehlungen erfolgen. Anästhesiologie ist ein Spezialfach der Medizin, das sich vor allem mit folgenden Aufgaben befasst:

- 1.1 Beurteilung des anästhesie- und patientenbedingten Risikos in Bezug auf den vorgesehenen Eingriffs. Aufklärungsgespräch mit dem Patienten und präoperative Vorbereitungen. Planung und Durchführung des geeigneten Anästhesieverfahrens.
- 1.2 Beeinflussung des Bewusstseinszustandes und des Schmerzempfindens während des Eingriffs entsprechend den Erfordernissen. Überwachung, Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Homöostase während der prä-, intra- und unmittelbar postoperativen Periode.
- 1.3 Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen beim kritisch kranken und verletzten Patienten, auch im Rahmen der Intensivmedizin.
- 1.4 Behandlung von akuten und chronischen Schmerzen.
- 1.5 Notfallmedizinische Tätigkeit im präklinischen und klinischen Bereich.
- 1.6 Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Anästhesiologie.
- 1.7 Für die Anerkennung vertiefter Kenntnisse und Fertigkeiten in speziellen Bereichen der Anästhesiologie können Schwerpunkte geschaffen werden.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

2.1.1 Die Weiterbildung dauert 6 Jahre und gliedert sich wie folgt:

- 5 Jahre Anästhesiologie gemäss Ziffer 2.1.2 (fachspezifisch),
- 12 Monate in nicht-fachspezifischen Disziplinen gemäss Ziffer 2.1.3
- Innerhalb der gesamten Weiterbildungszeit müssen mindestens 6, maximal 12 Monate Intensivmedizin an einer anerkannten Weiterbildungsstätte absolviert werden. Die Weiterbildung in Intensivmedizin kann entweder als fachspezifische oder nicht-fachspezifische Zeit angerechnet werden, jedoch nicht als Anteil der geforderten 3 Jahre Anästhesiologie in Kategorie A.

2.1.2 Fachspezifische Weiterbildung

Mindestens 3 Jahre Weiterbildung in Anästhesiologie müssen an anerkannten Weiterbildungsstätten der Kategorie A, davon mindestens 1 Jahr an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A1 absolviert

* Dieses Weiterbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

werden. Maximal 2 Jahre Anästhesiologie können an Weiterbildungsstätten der Kategorie B und maximal 1 Jahr kann an Weiterbildungsstätten der Kategorie C angerechnet werden.

Mindestens 1 Jahr Anästhesiologie muss an einer zweiten Weiterbildungsstätte **an einem anderen Spital** absolviert werden.

2.1.3 Nicht-fachspezifische Weiterbildung

Die nicht-fachspezifische Weiterbildung muss an einer anerkannten Weiterbildungsstätte eines für die Anästhesiologie fachrelevanten Gebiets erfolgen. Dazu zählen Innere Medizin, alle chirurgischen Fächer, Kinder- und Jugendmedizin, Gynäkologie und Geburtshilfe, Intensivmedizin, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Rheumatologie und klinische Pharmakologie.

In der nicht-fachspezifischen Weiterbildung ist auch eine theoretische oder wissenschaftliche Tätigkeit in einem für die Anästhesiologie fachrelevanten Gebiet anrechenbar. Es empfiehlt sich, vorgängig die Titelkommission anzufragen.

2.2 Weitere Bestimmungen

- Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3. Jeder Kandidat führt regelmässig ein Logbook, welches die Anzahl und Art der durchgeführten Anästhesien, Techniken und Verfahren gemäss Ausführungsbestimmungen der SGAR enthält (inkl. Kurse, Fortbildungen, etc.). Der Kandidat legt das Logbook seinem Titelgesuch bei.
- Der Besuch eines mehrtägigen Kurses in Notfallmedizin muss nachgewiesen werden. Die Schweizerische Gesellschaft für Anästhesiologie und Reanimation (SGAR) führt eine Liste der akkreditierten Kurse.

3. Inhalt der Weiterbildung

Die Weiterbildung soll die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, um die einleitend erwähnten Aufgaben zu erfüllen. Dazu gehören:

- 3.1 Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie von Atmung, Kreislauf, Nervensystem, Nieren, Leber und endokrinem System, soweit sie für die prä-, intra- und postoperative Medizin, die Anästhesie, die Intensiv- und Notfallmedizin sowie die Schmerztherapie von Bedeutung sind.
- 3.2 Fähigkeit zur Anwendung der im Fachgebiet gebräuchlichen Pharmaka und diagnostisch verwendeten Substanzen (z.B. Kontrastmittel), unter Berücksichtigung von Pharmakokinetik, klinisch relevanter Neben- und Wechselwirkungen, vor allem auch mit Ko- und Selbstmedikation, sowie Berücksichtigung des Alters und von Organinsuffizienzen bei der Dosierung) sowie ihres therapeutischen Nutzens (Kosten-, Nutzenrelation).
Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen über die Arzneimittelverschreibung (Heilmittelgesetz, Betäubungsmittelgesetz, Krankenversicherungsgesetz und die für den Arzneimittelgebrauch relevanten Verordnungen, insbesondere Spezialitätenliste). Kenntnisse über die Arzneimittelprüfung in der Schweiz sowie die hierbei zu beachtenden ethischen und wirtschaftlichen Grundsätze.
- 3.3 Beurteilung des anästhesie- und patientenbedingten Risikos und Behandlung vorbestehender Begleiterkrankungen im Hinblick auf den vorgesehenen Eingriff. Aufklärung des Patienten.
- 3.4 Festlegung der perioperativen Behandlungsstrategie in Abstimmung mit den beteiligten Fachgebieten.

- 3.5 Vorbereitung und Durchführen der Anästhesie, Überwachung und Betreuung für diagnostische und therapeutische Interventionen (monitored anesthesia care).
- 3.6 Postoperative Betreuung zur Aufrechterhaltung der Homöostase einschl. Schmerztherapie.
- 3.7 Erstbehandlung von Notfallpatienten einschl. der kardiopulmonalen Reanimation im präklinischen und klinischen Bereich.
- 3.8 Grundlagen und Techniken der Intensivmedizin.
- 3.9 Grundlagen und Techniken der Behandlung von akuten und postoperativen Schmerzen. Diagnostik und Therapie von chronischen Schmerzen.
- 3.10 Kenntnis des Bluttransfusionswesens und fremdblutsparender Techniken.
- 3.11 Kenntnis und Anwendung der in Anästhesie und Intensivmedizin eingesetzten Mess- und Überwachungstechniken einschl. der kritischen Indikationsstellung.
- 3.12 Beurteilung von Laboruntersuchungen, Lungenfunktionsprüfung, EKG, Kreislauf- und Röntgenuntersuchungen.

3.13 Ethik

Erwerb der Kompetenz in der medizinisch-ethischen Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der Betreuung von Gesunden und Kranken. Dies beinhaltet folgende Lernziele:

- Kenntnis der relevanten medizinisch-ethischen Begriffe
- Selbständige Anwendung von Instrumenten, die eine ethische Entscheidungsfindung erleichtern
- Selbständiger Umgang mit ethischen Problemen in typischen Situationen (beispielsweise Patienteninformation vor Interventionen, Forschung am Menschen, Coma vigil, Bekanntgabe von Diagnosen, Patientenverfügungen, Abhängigkeitsbeziehungen, Organentnahme)

3.14 Gesundheitsökonomie

Erwerb der Kompetenz im sinnvollen Einsatz der diagnostischen, prophylaktischen und therapeutischen Mittel bei der Betreuung von Gesunden und Kranken. Dies beinhaltet folgende Lernziele:

- Kenntnis der relevanten gesundheitsökonomischen Begriffe
- Selbständiger Umgang mit ökonomischen Problemen
- Optimaler Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen

3.15 Patientensicherheit

Kenntnis der Prinzipien des Sicherheitsmanagements bei der Untersuchung und Behandlung von Kranken und Gesunden sowie Kompetenz im Umgang mit Risiken und Komplikationen. Dies umfasst u. a. das Erkennen und Bewältigen von Situationen, bei welchen das Risiko unerwünschter Ereignisse erhöht ist.

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Das Bestehen der Prüfung ist ein Nachweis dafür, dass der Anwärter die notwendigen Kenntnisse erworben hat, die zur anästhesiologischen Betreuung von Patienten aller Risiko- und Altersklassen nötig sind, inkl. Notfallmedizin, Intensivbehandlung und Schmerzbehandlung.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff entspricht Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

Die Kommission für die Facharztprüfung wird vom Vorstand der SGAR ernannt. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- Je 1 Vertreter der Universitäten Basel, Bern, Genève, Lausanne und Zürich
- Je 1 Vertreter einer anerkannten Weiterbildungsstätte Kategorie A1, A2, B und C
- 1 Vertreter aus dem SGAR-Vorstand

Aufgaben:

- Festlegung der Bestehensgrenzen für den ersten Teil der Prüfung
- Organisation und Durchführung der Prüfungen
- Ernennung der Experten für den zweiten Prüfungsteil

4.4 Prüfungsart

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil:

- 4.4.1 Der erste, schriftliche Teil der Prüfung besteht in der schriftlichen Prüfung der European Society of Anaesthesiology.
- 4.4.2 Der zweite, mündliche Teil der Prüfung besteht in der Besprechung von 2 klinisch-anästhesiologischen Patienten während je 30 Minuten. Der Kandidat muss pro Fall von je 2 Experten geprüft werden. Ein dritter Experte überwacht den ordnungsgemässen Ablauf der Prüfung. Die Experten sollten die Kandidaten von der Weiterbildung her nicht kennen.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Facharztprüfung

Kandidaten werden nur zugelassen, wenn sie die erste Teilprüfung bestanden haben. Es empfiehlt sich, den zweiten Teil der Prüfung im letzten Jahr der fachspezifischen Weiterbildung abzulegen.

4.5.2 Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfung wird jährlich mindestens einmal durchgeführt. Datum, Ort und Zeit der Facharztprüfung werden 6 Monate vorher in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

4.5.3 Protokoll

Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt.

4.5.4 Prüfungsgebühr

Für die Durchführung der Prüfung wird eine kostendeckende Prüfungsgebühr erhoben.

4.6 Bewertungskriterien

Die Bewertung für den schriftlichen Teil erfolgt durch die Prüfungskommission der SGAR, für den mündlichen Teil durch die Experten. Beide Teile der Prüfung werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die Facharztprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".

4.7 Wiederholung der Prüfung und Einsprache/Beschwerde

4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten schriftlich zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung

Die Facharztprüfung kann beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss.

4.7.3 Einsprache/Beschwerde

Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 30 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 27 WBO).

Entscheidungen der EK WBT können mittels Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 58 Abs. 3 WBO).

5. Weiterbildungsstätten

Als Weiterbildungsstätten können Anästhesieabteilungen von Spitälern, Kliniken und Ambulatorien anerkannt werden.

5.1 Kategorien

Die Weiterbildungsstätten gliedern sich in 4 Kategorien, wobei maximal folgende Weiterbildungszeit angerechnet wird:

- Kategorie A1 (4 Jahre)
- Kategorie A2 (3 Jahre)
- Kategorie B (2 Jahre)
- Kategorie C (1 Jahr)

5.2 Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten

- 5.2.1 Der Leiter muss vollamtlich in leitender Stellung tätig sein und den Facharzttitel Anästhesiologie besitzen.
- 5.2.2 Die Stellvertretung des Leiters muss durch einen oder maximal 2 Fachärzte für Anästhesiologie sichergestellt sein. Handelt es sich um Teilzeitangestellte, müssen sie zusammen zu mindestens 100% angestellt sein.
- 5.2.3 Es muss mindestens eine Weiterbildungsstelle vorhanden sein.
- 5.2.4 Die Weiterbildungsstätte legt eine Dokumentation vor, die das Führen einer Jahresstatistik über die Leistungen der Anästhesieabteilung und das Archivieren der Anästhesieprotokolle beinhaltet.
- 5.2.5 Die Weiterbildungsstätte legt ein Weiterbildungskonzept vor, das die detaillierte Vermittlung der Lerninhalte der fachspezifischen Weiterbildung gemäß Ziffer 3 zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert, insbesondere auch die praktische Vermittlung des selbständigen Umgangs mit ethischen und gesundheitsökonomischen Problemen in der Betreuung von Gesunden und Kranken in typischen Situationen des Fachgebiets. Die Weiterbildung richtet sich nach den Standards und Empfehlungen der SGAR.
- 5.2.6 Die Weiterbildungsstätte dokumentiert alle theoretischen Weiterbildungsaktivitäten, die Mindestzeit der theoretischen Weiterbildung beträgt eine Stunde pro Woche.
- 5.2.7 Der Spitalträger unterstützt die Weiterbildung der Kandidaten. Die Übernahme der Kosten und die Freistellung während der Arbeitszeit zur Absolvierung des unter Ziffer 2.2 erwähnten Notfallkurses werden empfohlen.
- 5.2.8 Die Fortbildung der Ärzte in Kaderstellung* muss gemäss dem Fortbildungsprogramm der SGAR ausgewiesen werden.

5.2.9 Der Umgang mit Risiken und Fehlern wird im Weiterbildungskonzept geregelt. Dazu gehören u. a. ein Zwischenfallerfassungssystem ("CIRS"), ein Konzept über die Vorgehensweise gegenüber den meldenden Personen, eine regelmässige systematische Bestandesaufnahme zu Untersuchungen und Behandlungen zur Überprüfung von Zwischenfällen sowie aktive Teilnahme an deren Erfassung und Analyse

5.3 Spezifische Anforderungen an die einzelne Kategorie

Kategorie	A1	A2	B	C
5.3.1 Anzahl ärztlicher Kaderstellen (Angabe als Vollzeitstellenäquivalenz)*	10	5	3	2
5.3.3 Anzahl Anästhesien** pro Jahr***	> 10'000	6'000 -10'000	3'000 -6'000	< 3'000

* Ärzte in Kaderstellung sind Vorgesetzte der Weiterzubildenden. Sie müssen den Facharztstitel Anästhesiologie nachweisen können.

** Der Begriff "Anästhesie" ist hier definiert als die anästhesiologische Betreuung eines Patienten während eines operativen oder interventionellen Eingriffs. Dabei ist das Einhalten der minimalen Sicherheitsstandards gemäss den Vorgaben der SGAR (Standards und Empfehlungen 2002) eingeschlossen.

*** Wenn mehrere Anästhesieabteilungen an verschiedenen, örtlich getrennten Spitälern zu einer Weiterbildungsstätte zusammengefasst werden (Spitalverbund), muss eines der Spitäler Zentrumsfunktion ausüben. Mindestens 2/3 aller Anästhesien müssen an diesem Spital durchgeführt werden.

5.4 Anerkennung der Weiterbildungsstätte

5.4.1 Der Vorstand der SGAR ernennt eine Kommission zur Evaluation der Weiterbildungsstätten, welche die unter 5.1 - 5.3 genannten Anforderungen kontrolliert.

5.4.2 Die Kommission zur Evaluation der Weiterbildungsstätten kann zur Sicherung und Förderung der Weiterbildungsqualität jederzeit Visitationen durchführen, insbesondere

- innerhalb der ersten 3 Jahre nach Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms (gilt für alle Weiterbildungsstätten)
- bei einem Wechsel des Leiters
- alle 7 Jahre (Re-Evaluationen)
- auf Antrag eines Leiters einer Weiterbildungsstätte
- bei Rückmeldungen der FMH an den SGAR Vorstand über die ungenügende Weiterbildungsqualität einer Weiterbildungsstätte

5.4.3 Alle Visitationen laufen nach einem strukturierten Programm ab, für das separate Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

5.4.4 In jedem Fall gelten die Vorschriften der Weiterbildungsordnung (WBO) und insbesondere die Entschädigungsmodalitäten der Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB).

6. Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Weiterbildungsprogramm wurde vom Zentralvorstand der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) am 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

Wer die Weiterbildung gemäss altem Programm bis am 31. Dezember 2003 abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels nach den [alten Bestimmungen vom 1. Januar 1996](#) verlangen.

Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):

- 12. September 2002 (Ziffern 2 und 3; genehmigt durch ZV)
- 17. November 2005 (Ziffern 2.1 und 6; genehmigt durch ZV)
- 29. März 2007 (Ziffern 3.1.14, 3.1.15, 5.2.5 und 6; genehmigt durch KWFB)
- 7. Juni 2007 (Ziffern 2.3 und 6; genehmigt durch KWFB)
- 6. September 2007 (Ziffern 3.15 und 5.2.9; Ergänzung Patientensicherheit; genehmigt durch KWFB)
- 10. Juli 2008 (Ziffern 2.1.1, 2.1.2, 3.2, 4.4.2, 4.5 und 5.1; genehmigt durch KWFB)